

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „ zur Fachkauffrau HWK/ zum Fachkaufmann (HWK)“**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 26. November 2012 und der Vollversammlung vom 18. Dezember 2012 erlässt die Handwerkskammer Oldenburg gemäß §§ 44 Abs. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 Handwerksordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) als zuständige Stelle nach § 71 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23.05.2005 in Verbindung mit §§ 42 a, 91 Abs. 1 Nr. 4a HwO (BGBl. I S. 2415), die Besonderen Rechtsvorschriften:

### **§ 1 Ziel der Prüfung**

In der Prüfung zur Fachkauffrau (HWK) / zum Fachkaufmann (HWK) weist der Prüfling nach, dass er die notwendigen Qualifikationen und Erfahrungen besitzt, um betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und in den Grundzügen zu beurteilen und an unternehmerischen Entscheidungen mitzuwirken.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer eine anerkannte Berufsausbildung mit Erfolg abgeschlossen und Grundkenntnisse in EDV (Microsoft Office) nachweisen kann.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung**

In jedem der nachfolgenden aufgeführten Handlungsfelder ist mindestens eine komplexe fallbezogene Aufgabe zu bearbeiten.

#### **1. Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen**

- a) Unternehmensziele analysieren und in ein Unternehmenszielsystem einordnen,
- b) Bedeutung der Unternehmenskultur und des Unternehmensimages für die betriebliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit begründen,
- c) Situation eines Unternehmens am Markt analysieren und Erfolgspotentiale begründen,

- d) Informationen aus dem Rechnungswesen, insbesondere aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zur Analyse von Stärken und Schwächen eines Unternehmens nutzen,
- e) Informationen aus dem internen und externen Rechnungswesen zur Entscheidungsvorbereitung nutzen,
- f) Rechtsvorschriften, insbesondere des Gewerbe- und Handwerksrechts sowie des Handels- und Wettbewerbsrechts bei der Analyse von Unternehmenszielen und –konzepten anwenden.

## **2. Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten**

- a) Bedeutung persönlicher Voraussetzungen für den Erfolg beruflicher Selbständigkeit begründen,
- b) Wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Bedeutung des Handwerks sowie Nutzen von Mitgliedschaften in den Handwerksorganisationen darstellen und bewerten,
- c) Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen sowie von Förder- und Unterstützungsleistungen bei Gründung und Übernahme eines Unternehmens aufzeigen und bewerten,
- d) Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, Personalbedarf sowie zur Einreichung und Ausstattung eines Unternehmens treffen und begründen,
- e) Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln und bewerten,
- f) Investitionsplan und Finanzierungskonzept aufstellen und begründen; Rentabilitätsvorschau erstellen und Liquiditätsplanung durchführen,
- g) Rechtsform aus einem Unternehmenskonzept ableiten und begründen,
- h) Rechtsvorschriften, insbesondere des bürgerlichen Rechts sowie des Gesellschafts- und Steuerrechts, im Zusammenhang mit Gründung oder Übernahme von Handwerksbetrieben anwenden,
- i) Notwendigkeit privater Risiko- und Altersvorsorge begründen, Möglichkeiten aufzeigen,
- j) Bedeutung persönlicher Aspekte sowie betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Bestandteile eines Unternehmenskonzeptes im Zusammenhang darstellen und begründen.

## **3. Unternehmensführungsstrategien entwickeln**

- a) Bedeutung der Aufbau- und Ablauforganisation für die Entwicklung eines Unternehmens beurteilen; Anpassungen vornehmen,
- b) Entwicklungen bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen, auch im internationalen Zusammenhang, bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten,
- c) Einsatzmöglichkeiten von Marketinginstrumenten für Absatz und Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen begründen,
- d) Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions-, Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten; Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen,
- e) Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten, sowie Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen,
- f) Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts bei der Entwicklung einer Unternehmensstrategie berücksichtigen,
- g) Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen,

- h) Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen,
- i) Instrumente zur Durchsetzung von Forderungen darstellen und Einsatz begründen,
- j) Notwendigkeit der Planung einer Unternehmensnachfolge, auch unter Berücksichtigung von Erb- und Familienrecht sowie steuerrechtlicher Bestimmungen, darstellen und begründen,
- k) Notwendigkeit der Einleitung eines Insolvenzverfahrens anhand von Unternehmensdaten prüfen; insolvenzrechtliche Konsequenzen für die Weiterführung oder Liquidation eines Unternehmens aufzeigen.

#### **§ 4 Prüfungsdauer und Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen und dauert in den Handlungsfeldern 1 bis 3 jeweils zwei Stunden.
- (2) Die Gesamtbewertung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Handlungsfelder nach § 3, 1.-3. gebildet.
- (3) Wurden in höchstens zwei der in § 3, 1.-3. genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 oder weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.
- (4) Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
  - 1. ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist
  - oder
  - 2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung, zwei Handlungsfelder mit jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkten bewertet worden sind.
- (5) Die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Handlungsfeldern werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst.

#### **§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern kann der Prüfling auf Antrag vom Prüfungsausschuss befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Handlungsfeldes entspricht.

## **§ 6 Anwendung anderer Vorschriften**

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung für nicht handwerkliche Berufe der Handwerkskammer Oldenburg in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten.

## **§ 7 Übergangsvorschriften**

- (1) Begonnene Prüfungsverfahren zum Technischen Fachwirt können bis zum 31.08.2013 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 30.12.2013 sind auf Antrag des Prüflings die bisherigen Vorschriften anzuwenden.
- (2) Prüflinge, die die Prüfung nach den Vorschriften vom 05.09.2002 nicht bestanden haben und sich bis zum 30.06.2015 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Antrag die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

## **§8 Inkrafttreten**

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Oldenburg „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft. Gleichzeitig treten die besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „zur Technischen Fachwirtin/ zum Technischen Fachwirt“ vom 05.09.2002 außer Kraft.

Oldenburg, den 8. Januar 2013

Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Wilfried Müller  
Präsident

gez. Manfred Kater  
Hauptgeschäftsführer